

# Satzung der Stadt Stendal über den Anschluss der Grundstücke im Stadtgebiet Stendal an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Stendal GmbH

Aufgrund der §§ 2, 5, 15 und 21 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Seite 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1993 (GVBl. Seite 438), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stendal in ihrer Sitzung am 4. Oktober 1993 folgende Satzung über den Anschluss der Grundstücke im Stadtgebiet Stendal an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Stendal GmbH (Fernwärmesatzung) erlassen:

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Stendal betreibt die Versorgung von Grundstücken mit Fernwärme als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. Ziel der Einführung der Fernwärme ist es, die Qualität der Luft durch eine Verminderung von durch Hausbrand verursachten Emissionen zu erhalten. Fernwärme im Sinne dieser Satzung ist die durch die Stadtwerke erzeugte und über das Fernwärmeversorgungsnetz verbreitete Energie, die zur Heizung und Warmwasserversorgung in Privat- und Geschäftsräumen, Privatwohnungen, Gewerbebetrieben und dergleichen dient und bestimmt ist.

## § 2

### Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen über den Anschluss der Grundstücke in der Stadt Stendal an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Stendal gelten für das Gebiet der Stadt Stendal.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt auch, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern eine endgültige Grundstücksvermessung noch nicht erfolgt ist.
3. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, einem Nießbrauchrecht oder in ähnlicher Weise dringlich belastet, so gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend auch für den dinglich Berechtigten. Ausgenommen hiervon sind Gläubiger von Grundpfandrechten.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder dinglich Berechtigte eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist – vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 – berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
2. Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

Ist der Anschluss (§ 3 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die entsprechenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, nicht mehr zutreffend, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

### § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Stendal anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme und Warmwasser benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
2. Auf Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme und Warmwasser ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtungen obliegen den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbraucher.

3. Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet. Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Für die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung in Bauwerken vorhandenen Heizungsanlagen wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt. Die Anlagen können unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes weiter betrieben werden.
2. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Erneuerungsmaßnahmen beantragt werden, ist die Heizungsanlage im Sinne dieser Satzung zu ändern, soweit die Voraussetzungen des § 84 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juni 1990 (BGI. I Nr. 50 S. 929) in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.
3. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang muss im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn die Versorgung des Grundstücks mit Wärme durch regenerative Energiequellen (z. B. Solartechnik, elektrisch betriebene Wärmepumpen, Windenergie usw.) erfolgen soll und deren Einsatz nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften bestandskräftig genehmigt ist. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer durch die Einführung des Anschluss- und Benutzungszwang wirtschaftlich in unverhältnismäßiger Weise belastet werden würde. Die Voraussetzung der unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Belastung sind vom Eigentümer im Antrag darzulegen ggf. zu beweisen.
4. Der Antrag ist bei der Stadt Stendal – Bauordnungsamt – schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
5. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7  
Ausführung und Benutzung

1. Die Stadt Stendal bedient sich zur Ausführung der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Stendal, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit von städtischen Dienststellen begründet ist.
2. Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei den Stadtwerken Stendal zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
3. Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und nach den Ergänzenden Bestimmungen über den Fernwärmeanschluss der Stadtwerke Stendal in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 4. Oktober 1993

Gebhardt - Bürgermeister